



Deutscher Bundestag

Herrn
Vorsitzenden des 4. Untersuchungsausschusses
Dr. Hans-Ulrich Krüger, MdB,

im Hause

Deutscher Bundestag
4. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Ausschussdrucksache
18(30)131

Berlin, 30. Mai 2016
Anlage: 2

**4. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Ermittlungsbeauftragte**

GStA a.D. Jürgen Kapischke
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33372
Fax: +49 30 227-36538
ermittlungsbeauftragter.pa30@
bundestag.de

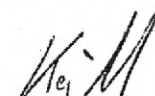
Dienstgebäude:
Schadowstraße 12/13
10117 Berlin

Tätigkeit des Ermittlungsbeauftragten

Sehr geehrter Herr Dr. Krüger,

die anl. Vermerke zu dem aktuellen Stand meiner Prüfung und
zu dem Ergebnis der ersten Auswertung einschlägiger Vorgänge
überreiche ich.

Mit freundlichen Grüßen


Kapischke



Aktenvermerk

Berlin, 30.Mai 2016

Der Ermittlungsbeauftragte
4. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode

GStA a.D. Jürgen Kapischke
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33372
Fax: +49 30 227-36538
ermittlungsbeauftragter.pa30@
bundestag.de

Dienstgebäude:
Schadowstraße 12/13
10117 Berlin

Dokument1

Vorgänge des BZSt (Stand)

- a)
Nach Unterzeichnung der verschiedenen, mehrfach geprüften Verpflichtungserklärungen konnte ich am 19. Mai 2016 - wie mit Herrn Dr. Staats (BMF) vereinbart - die ersten Vorgänge des Bundeszentralamtes für Steuern in den Räumen des Bundesfinanzministeriums vorab einsehen und mir einen ersten Einblick über Aufbau/Inhalt u.a. verschaffen. Ein zusammenfassender Vermerk hierzu wird gesondert vorgelegt. Der weitere Ablauf zur Übersendung der gesamten Vorgänge und zu der Akteneinsicht war wie folgt geplant - und ist inzwischen auch ausgeführt:
- b)
3 „Mustervorgänge“ zu verschiedenen Fallgestaltungen werden für die Ausschussmitglieder über die Geheimschutzstelle des Bundestags zur Verfügung gestellt werden, um diesen einen ersten Einblick unter anderem zu Aufbau und Inhalt bei verschiedenen Fallkonstellationen zu ermöglichen.
- c)
Mit der Übersendung der Vorgänge des BZSt von dem Bundesfinanzministerium an den Ermittlungsbeauftragten ist nunmehr ebenfalls kurzfristig zu rechnen. Nachdem sich nochmals aus „zeichnungstechnischen Gründen“ Verzögerungen ergeben hatten, sind hier am 27. Mai 2016 zunächst ca. 800 Aktenordner mit Unterlagen des Bundeszentralamtes für Steuern bzw. der Vorgängerbehörde Bundesamt für Finanzen eingegangen (zu dem Beweisbeschluss BZSt - 2). Nach dem Hinweis des Bundesfinanzministeriums handelt es sich hierbei um eine Teillieferung. Nach heutiger

Seite 2

fernmündlicher Auskunft des BMF werden insgesamt 849 Aktenordner übersandt.

d)

Zu Hinweisen zum vollen Verständnis des Aufbaus/Inhalts der Vorgänge, aber auch zu der Erläuterung der Beschaffung der verdachtsbegründenden Tatsachen und zu weiteren Nachfragen u.a. steht bei dem BZSt eine besonders befähigte Mitarbeiterin zur Verfügung. Diese soll von dem Ermittlungsbeauftragten nach der Durchsicht der ersten Vorgänge entsprechend § 10 Abs. 3 PUAG informatorisch angehört werden. An dieser Anhörung, die in Berlin erfolgen soll, wird voraussichtlich auch Herr Dr. Staats (BMF) teilnehmen. Der Termin hierzu (Dauer wahrscheinlich 1-2 Tage) kann kurzfristig verabredet werden.



Kaptschke



Aktenvermerk

Berlin, 30. Mai 2016

**4. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Ermittlungsbeauftragte**

GStA a.D. Jürgen Kapischke
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33372
Fax: +49 30 227-36538
ermittlungsbeauftragter.pa30@
bundestag.de

Dienstgebäude:
Schadowstraße.12/13
10117 Berlin

\\PARLAMENT\Benutzer\verbuelte
rcl_unverschlusselt\Benutzerprofil
\Desktop\Erstes Ergebnis
Aktensichtung.docx

Ergebnis der ersten Einsicht:

a)

Am 19.05.2016 habe ich in den Räumen des BMF Einsicht in von mir spontan ausgewählte Vorgänge aus den dort bereits vorliegenden fertig gestellten Vorgängen des BZSt/BMF und in die von dem BMF zur Einsicht auf der Geheimschutzstelle des BT durch die Ausschussmitglieder ausgewählten Mustervorgänge nehmen können. Dabei ist zunächst nochmals darauf hinzuweisen, dass es sich bei den im BZSt bearbeiteten Vorgängen ausschließlich um solche von im Ausland ansässigen, d.h. beschränkt steuerpflichtigen Antragstellern (§ 50d EStG) handelt. Ein Vorgang des BZSt kann dabei nur einen, durchaus aber auch eine Vielzahl von Aktenordnern umfassen. Nach Auskunft des BMF liegen den insgesamt ca. 850 Aktenordnern ca. 550 Vorgänge des BZSt zugrunde. Vorgänge zu Cum/Ex-Aktiengeschäften unbeschränkt Steuerpflichtiger werden/wurden bei den jeweils örtlich zuständigen Finanzämtern bearbeitet.

b)

Nach den von mir bis jetzt eingesehenen Vorgängen sind diese in der Regel in 3 bzw. 4 Kapitel (abhängig von den jeweils zu prüfenden Gesichtspunkten) aufgebaut, die nur in sich chronologisch geordnet sind:

1) Auswertung: (meist zusammenfassende) Einleitungs- und Auswertungsvermerke der Mitarbeiter des BZSt, Internetrecherche, Struktur des Antragstellers, Übersicht zu Aktiengattungen u.a., ggfls. auch Vermerk zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens,

2) Schriftverkehr: Schriftverkehr vor allem mit Bankinstituten/Bevollmächtigten – vor allem Fragenkataloge/Auskunftsersuchen nebst Antwortschreiben u.a.,

3) Eingereichte Unterlagen (ggfls. nach Fallkomplexen sortiert): Listen u.a. zu Dividendenterminen, Konten- und Depotauszüge u.a., Steuerbescheinigungen,

4) Anträge/Bescheide: Anträge auf Erstattung der Kapitalertragssteuer nebst Bescheiden, soweit solche erlassen worden sind.

M.E. ist ein Vorgang leichter verständlich, wenn zunächst das Kapitel „Auswertung“ eingesehen wird.

c)

Schon aus den von mir eingesehenen Vorgängen, aber auch aus den Erläuterungen der Mitarbeiter des BMF ergibt sich, dass keineswegs sämtliche jetzt bereits übersandte Vorgänge solche mit ggfls. zu beanstandenden Cum-/Ex- Geschäften sind. Von dem BZSt sind eine Vielzahl von Vorgängen geprüft worden. Schon jetzt wirft dies m.E. die unter anderem anhand der Vorgänge noch zu klärende Frage nach dem Zeitraum, der in die Prüfung des BZSt einbezogen worden ist, auf. Nach vielfältigen Abfragen und anderen Erkenntnissen, die nach dem Angebot des BMF dem Ermittlungsbeauftragten demnächst von einer sachkundigen Mitarbeiterin des BZSt erläutert werden können (Anhörung gem. § 10 Abs. 3 PUAG), ist offenbar im Wesentlichen geprüft worden, ob sich Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt des Wertpapierkaufs/Dividendentermins feststellen lassen.

- Soweit sich solche Auffälligkeiten - nach überschlägiger Einschätzung etwa in der Hälfte der geprüften Vorgänge - nicht ergaben, ist (mehrfach geprüft) von weiteren Nachforschungen abgesehen worden. Es handelt sich bei diesen Verfahren dann nämlich gerade um keine „Cum/Ex-Geschäfte“.
- Soweit sich nur bei einem geringen Anteil der Aktientransaktionen der Erstattungsanträge des Antragstellers eine zeitliche Nähe zwischen Wertpapierkauf/Dividendentermin ergab, ist zwar weiter geprüft worden. Da solche zeitlichen

Zusammenhänge sich aber durchaus zufällig ergeben können, sind weitere Maßnahmen wohl nur getroffen worden, soweit eine Häufung solcher Zusammenhänge oder sonstige Auffälligkeiten festzustellen waren.

Nach den Mitteilungen des BMF ist dann die Zahl der Vorgänge mit weiteren Nachforschungen wegen deutlicher Auffälligkeiten, insbesondere einem erheblichen Aktienerwerb über den Dividendenstichtag, insgesamt zwar relativ gering. Allerdings ist die Summe der dann zugrundeliegenden Kapitalertragssteuer auch nicht ganz selten jedenfalls wertmäßig außerordentlich beachtlich. Größtenteils sind diese Vorgänge bei dem BZSt allerdings noch nicht abgeschlossen.

d)

Die 3 auf der Geheimschutzstelle durch die Ausschussmitglieder einsehbaren Vorgänge verhalten sich jeweils zu einer der vorgenannten Konstellationen:

- 1 Vorgang, bei dem die Prüfung ergeben hat, dass tatsächliche Anhaltspunkte für ein Aktiengeschäft mit „Cum/Ex-Charakter“ (Nähe Wertpapierkauf/Dividenden-termin) nicht gegeben sind,
- 1 Vorgang mit einem nur geringen Anteil von Aktientransaktionen mit Bezug zu zeitlicher Nähe zwischen Wertpapierkauf/Dividendetermin (ohne ausreichende Verdachtsmomente),
- 1 Vorgang mit sehr hohem „Verdachtsanteil“ und hoher Antragssumme

(Die antragstellende Bank des letztgenannten Vorgangs befindet sich in Insolvenz.)

Aus diesem Vorgang ergibt sich allerdings, dass die Frage des Anfangsverdachts einer Steuerstraftat im Benehmen mit der zuständigen Stelle des BZSt – in einem noch recht frühen Ermittlungsstadium – geprüft und zu diesem Zeitpunkt von dieser verneint worden ist. Es wird nach Prüfung weiterer einschlägiger Vorgänge zu erwägen sein, die insoweit bei dem BZSt zur Entscheidung berufenen Personen informatorisch anzuhören (Maßstab des Anfangsverdachts u.a.).

Seite 4

e)

Nach meiner ersten Durchsicht könnten für die Arbeit des Ausschusses im Rahmen der Fragestellungen an den Ermittlungsbeauftragten vor allem folgende Gesichtspunkte von Interesse sein:

- AZ/Ordernummer des BMF
- AZ des BZSt
- beteiligte ausländische Bank
- beteiligte inländische Bank
- beteiligte Person
- beteiligte Bevollmächtigte (Wirtschaftskanzlei ?/Frage der vorhergehenden Beratung)
- Erteilung der Steuerbescheinigung durch ??
- Anlagesumme
- Höhe der Kapitalertragssteuer
- Zeitpunkt des Erstattungsantrags
- Höhe des „Steuerausfalls“ / versuchten „Steuerausfalls“
- Wesentliche Einlassung
- Zeitpunkt der Einleitung/Entscheidung des BZSt u.a.
- Ergebnis der Auswertung des BZSt
- Vorschlag des Ermittlungsbeauftragten (Vorlage an Ausschuss/Zeugenanhörungs??)

f)

Nach der Anhörung der Mitarbeiterin des BZSt zu Aufbau und Inhalt der Vorgänge und zur Erläuterung der Beschaffung der verdachtsbegründenden Tatsachen ist beabsichtigt, den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses einen zusammenfassenden Vermerk zu den (weiteren) Erkenntnissen aus der Sichtung der Vorgänge und zu den Erläuterungen der Mitarbeiterin des BZSt vorzulegen. Soweit möglich soll hierbei auch eine Einschätzung zu dem weiteren Ablauf – auch zu den zeitlichen Gesichtspunkten – abgegeben werden (zu vgl. hierzu Ziff. 4 des Beschlusses vom 17.03.2016 – EB-1).



Kapischke

